

Antrag an die Vollversammlung

Abschaffung der Symptomangabe

AntragstellerIn:

Name/Fachbereich/Gruppe
Referat für Hochschulpolitik

Antragsinhalt:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die studentischen Senator*innen zu mandatieren einen Antrag in den Senat einzubringen, der alle Paragraphen in Prüfungsordnungen, die ein Attest mit Symptomangabe fordern, wie folgt beispielhaft zu ändern:

Im Fall von Prüfungsrücktritten:

„Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Rücktritt wegen Krankheit hat die/der Studierende unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.“

Im Fall von Rücktritt/Verlängerung von Abschlussarbeiten:

„Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert, kann die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit auf Antrag für bis zu drei Wochen verlängert werden. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Grundes und geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist diese und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in begründeten Fällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden.“

Begründung:

Schon seit Jahren versuchen setzen wir uns dafür ein, dass eine Symptomangabe bei Attest gestrichen wird. Diese verstößt nicht nur massiv gegen die Persönlichkeitsrechte der Studierenden, sondern bringt keinerlei Erkenntnisgewinn für die Prüfungskommission, die, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, absolut keine medizinische Kompetenz besitzen. Erstaunlicherweise ist es auch die Medizinische Fakultät, die ja wie schon erwähnt die einzige Fakultät mit der geforderten Kompetenz ist, die in ihrer Prüfungsordnung für Humanmedizin keine Symptomangabe fordert.

Im Sinne der allgemeinen Gleichbehandlung und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Studierenden, müssen die anderen Prüfungsordnungen angepasst werden.

Hinweis:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (beispielsweise „Mitarbeiter*innen“ statt „Mitarbeiter“).